

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind – bei Widersprüchen – in der nachgenannten Reihen- und Rangfolge:

- Das Angebot
- Unsere AGB
- Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den gemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und Vorschriften sowie die sonstigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.
- Die Bestimmungen des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuches)
- Weitere Vertragsbestandteile sind nicht vereinbart.

§ 3 Angebote und Preise/Mehrwertsteuer

Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster oder dergleichen) ergeben.

Die in unseren Angeboten, Prospekten, Katalogen, Skizzen, Plänen und sonstigen Abbildungen und Beschreibungen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Die Zahlung erfolgt zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 4 Leistungsumfang des Auftragnehmers

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst Aufbau, Abbau und Transport der erforderlichen Bauteile und zwar so wie es sich aus dem beauftragten Angebot bzw. geschlossenen Werkvertrag ergibt.

§ 5 Ausführung der Leistungen/Nachunternehmereinsatz

Geringfügige Farbabweichungen gelten nicht als Mangel. Dies gilt insbesondere bei Farbabweichungen von Natursteinen und Keramikern.

Wartezeit, während unsere Monteure ohne ihr oder unser Verschulden unbeschäftigt am Einbauort anwesend sein müssen, wird als Arbeitszeit, ebenso wie Fahrtzeit vom Betriebsgelände zum Auftraggeber und zurück, zu den Monteursatzhonorarstunden aus dem Angebot in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn der Einbau zu einer festen Pauschale übernommen wurde oder im Kaufpreis/Werklohn eingeschlossen ist.

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser sind bauseits ohne Berechnung rechtzeitig zu stellen und alle erforderlichen Planungsunterlagen sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung ganz oder teilweise durch Nachunternehmer ausführen zu lassen.

§ 6 Rechnung/Zahlung

Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Abschlagszahlungen gegenüber dem Auftraggeber in Höhe des Wertes, der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in möglichst kurzen Zeitabständen.

§ 9 Mängelansprüche/Abnahme

Die Mängelhaftung und die Abnahme richten sich nach den Vorschriften des BGB.

Ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers für defekte Bauteile jeglicher Art noch vor Ablauf der Gewährleistung aufgrund eines natürlichen Verschleißes bei ordnungsgemäßen Betrieb, besteht nicht. Aus dem Umstand, dass ein Bauteil der normalen Abnutzung/dem normalen Verschleiß unterliegt, kann der Auftraggeber keinen Gewährleistungsanspruch ableiten.

§ 10 Kündigung

Die Parteien verpflichten sich, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

Die Abrechnung der tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes der Parteien und für den Fall, dass der Auftraggeber an einem gemeinsamen Aufmaß nicht mitwirkt, aufgrund des Aufmaßes des Auftragnehmers.

Erfolgt eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, hat der Auftragnehmer das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber oder der Auftragnehmer im Einzelfall andere Nachweise erbringt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers im Sinne des erweiterten Eigentumsvorbehalts bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich welcher Art.

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes aus diesem Vertrag ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten und eingebauten Waren zu demontieren und sich anzueignen. Der Auftraggeber gestattet ihm hierzu den Zutritt zu seinen Räumen. Ist die Wegnahme nur unter Beschädigung sonstiger Gebäudeteile möglich, so entfällt insofern eine Pflicht zur Instandsetzung oder Schadensersatz. Die Kosten der Wegnahme werden nach Zeitaufwand berechnet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§ 12 Anordnungsrecht

Soweit im Sinne von § 650 b BGB vom Auftraggeber Änderungen zu den beauftragten Leistungen begehrt werden, ist das Änderungsbegehren dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer legt auf ein Änderungsbegehren gemäß § 650 b BGB daraufhin ein schriftliches Nachtragsangebot dem Auftraggeber vor. Nimmt der Auftraggeber von der Beauftragung der Änderungswünsche nach Erstellung des Angebots Abstand und beauftragt er den Auftragnehmer nicht, sind dem Auftragnehmer die Kosten der Angebotserstellung zu erstatten.

Der Auftragnehmer erhält für die Erstellung des Angebots eine Vergütung von 75,00 EUR netto zuzüglich Mehrwertsteuer je Stunde und Mitarbeiter bei minutengenaue Abrechnung.

§ 13 Angebots und Entwurfsunterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvorschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Preise

Werden vom Auftraggeber Arbeiten an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie in den Abendstunden bzw. zur Nachtzeit und damit zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr angeordnet, fällt ein Zuschlag je Arbeitsstunde (Preis siehe Angebot) an. Die Zuschläge verhalten sich wie folgt:

- Samstag 50% Aufschlag auf Angebotsarbeitslohn
- Sonntag 100% Aufschlag auf Angebotsarbeitslohn
- Feiertag 150% Aufschlag auf Angebotsarbeitslohn
- Abend/Nachtstunden 50% Aufschlag auf Angebotsarbeitslohn

Für Notdiensteseinsätze gelten die vorgenannten Zuschläge ebenfalls.

§ 15 Zahlung/Skonto

Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer zu leisten. Skontoabzüge sind unmöglich, soweit keine gesonderte anderslautende Vereinbarung geschlossen wurde.

Erfolgt eine Zahlung nicht binnen einer Woche ab Rechnungsstellung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

Erfolgt eine vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so braucht der Auftragnehmer mit den Arbeiten nicht zu beginnen. Für diesen Fall kann der Auftragnehmer nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist von sieben Kalendertagen den Vertrag kündigen. Für diesen Fall steht dem Auftragnehmer eine Vergütung gemäß § 10 Kündigung zu.

§ 16 Gefahrübergang und Gerichtsstand

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.

Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretene Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers gegeben hat.

Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter, probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung).

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens. Als örtlicher Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Brühl vereinbart.